

## Synopse

### Gesellschaftsvertrag Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<b>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</b>		
1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung von Grundstücken in Bergisch Gladbach, insbesondere des Zanders-Geländes, sowie deren Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und veräußern.	1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung des Zanders-Geländes im Stadtzentrum von Bergisch Gladbach und dessen Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung sowie ferner die Entwicklung von weiteren Grundstücken in Bergisch Gladbach, soweit dies aus öffentlichen Zwecken geboten ist. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und veräußern.	Präzisierung der öffentlichen Zwecksetzung
<b>§ 16 Gemeindefinanzrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss</b>		
1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.	Ergänzung um Satz 2: Anforderung des § 108 Abs. 3 Satz 1 lit. a) und b) GO NRW - Hinwirkungspflicht der Gemeinde durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.	2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Die der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.	Ergänzung um Satz 2: Anforderung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW - Offenlegungspflicht durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt
5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.	5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	Ergänzung um Satz 2 und 3: Anforderung des § 108 Abs. 3 Satz 1 lit. b) und c) GO NRW - Hinwirkungspflicht der Gemeinde durch explizite Festlegung im Gesellschaftsvertrag erfüllt